

Entgeltordnung für das Naturbad „Neptunbad“

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 i. V. m. 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 09.04.2015 folgende Entgeltordnung für das Naturbad „Neptunbad“ beschlossen.

§ 1

Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Gast erhält gegen Zahlung des nach dieser Entgeltordnung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Die Höhe der Entgelte für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen werden durch Aushang an der Kasse öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Gäste auf den Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu kontrollieren. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Das entrichtete Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Für folgende Personengruppen gilt das ermäßigte Eintrittsgeld:

- Kinder bis zum 14. Lebensjahr,
- Schülern nach Vorlage des Schülerscheines,
- Studenten nach Vorlage des Studentenscheines,
- Behinderten nach Vorlage des Behindertenscheines.

- (2) Die Eintrittsgelder betragen wie folgt:

Tageskarten

- mit Ermäßigung 1,00 Euro
- ohne Ermäßigung 2,50 Euro

Zehnerkarten

- mit Ermäßigung 8,00 Euro
- ohne Ermäßigung 20,00 Euro
- Familienkarte (2 Erw. + 2 Kinder) 36,00 Euro

- (3) Für Kindertagesstätten und Horte im Gebiet sowie Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist die Benutzung des Neptunbades nach vorheriger Anmeldung im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kostenfrei. Für Schulklassen gilt eine 50 %-ige Ermäßigung der Eintrittsgelder.
- (4) Für die Benutzung der Minigolfanlage ist ein Entgelt von 1,00 Euro pro Stunde und Person zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 24.04.2015


B. Skrypek

